

Anlage Datennutzung

Präambel

Das Kompetenzcenter Sicherheit, im Folgenden KCS genannt, welches beim VRR angesiedelt ist, soll die Aufgabenträger (AT) und die Verkehrsunternehmen in NRW bei ihrem Bemühen, die subjektive und objektive Sicherheit der Fahrgäste im ÖPNV zu erhöhen, mit dem Betrieb einer landesweiten Sicherheitsdatenbank (Sidaba) unterstützen.

Die in der Datenbank verarbeiteten sicherheitsrelevanten Daten werden zu statistischen Zwecken und zur Lagebilderstellung sowie für den gezielten Einsatz von Service- und Sicherheitskräften und zur Entwicklung von Präventionsstrategien aufbereitet.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner haben das gemeinsame Ziel, auf der Basis der erfassten und aufbereiteten Sicherheitsereignisdaten Statistiken und Lagebilder zu erstellen sowie Präventionsstrategien und Einsatzkonzeptionen abzuleiten.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Grundlagen für die Lieferung, Erfassung, Verwaltung und die Auswertung der vertraglich vereinbarten Daten für die Sidaba NRW, der Nutzungsrechte sowie der Weitergabe dieser Daten durch die Vertragspartner an Dritte.
- (3) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Datenbank komplex ist und deren Nutzen sowohl von der regelmäßigen Datenpflege bei der Zulieferung der Fahrplandaten und der verkehrsunternehmensbezogenen Stammdaten als auch von der kontinuierlichen Nutzung der Werkzeuge für die Datenerfassung durch eine Vielzahl von Mitarbeitern bei den EVU abhängig ist. Somit kann eine Vollständigkeit oder Richtigkeit der Daten von den AT und dem KCS weder gewährleistet noch geschuldet werden. Vertragsgegenstand ist daher weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit der Daten, sondern die Regelung zur Nutzung der Daten durch die Vertragspartner und zum Betrieb der Sidaba NRW sowie zur Systemadministration durch das KCS.

§ 2 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Datenbank im Sinne des Vertrages ist:
 - webbasiert
 - anonym (siehe § 2 Abs. 4)
- (2) Daten im Sinne dieses Vertrages sind:
 - Unternehmensdaten (Betreiber, Linie, Haltestelle etc.):
 - Stamm-/Sollfahrplandaten
 - Sicherheitsereignisdaten (-meldungen)

(3) Folgende Formen der Datenerfassung stehen zur Verfügung:

- Import von Daten über Schnittstellen (aus NRW-Sollfahrplandaten-System beim VRR), gilt für:
 - Sollfahrplandaten
 - Stammdaten (unternehmensbezogene Daten der EVU/VU)
- Import von Daten über Standard-Schnittstellen gilt für:
 - Sicherheitsereignisdaten/-meldungen (aus Datenbanken von VU/EVU)
- Erfassung von Daten über webbasiertes Meldeformular stationär und mobil (online/offline), gilt für:
 - Sicherheitsereignisdaten (-meldungen)

(4) Personenbezogene Daten werden in der Datenbank nicht gespeichert. Die Angaben zu den Sicherheitsereignissen erfolgen anonym und sind auf Angaben zur Personengruppenzugehörigkeit (Fahrgast, Sicherheitskräfte etc.) beschränkt.

§ 3 Leistungen und Pflichten des KCS

- (1) Das KCS hält für Import, Erfassung, Verwaltung und Auswertung der unternehmensbezogenen Stammdaten und Fahrplandaten sowie der sicherheitsrelevanten Ereignisdaten eine Datenbank vor.
- (2) Das KCS bemüht sich um eine durchgehende Erreichbarkeit der Schnittstellen und der Datenbank. Hiervon ausgenommen sind die Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten, Optimierungen und Ausfälle durch Ausbleiben von Datenzulieferungen angeschlossener Unternehmen sowie Einwirkungen durch höhere Gewalt. Ebenso ausgenommen sind technische, vor allem systemimmanente Gründe, welche das KCS nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Import von Daten in die Datenbank aus verkehrsunternehmensinternen Systemen erfolgt über standardisierte Schnittstellen in einem vom KCS definierten Datenformat. Die Schnittstellen werden vom KCS zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Erfassung von Ereignisdaten erfolgt mobil online und offline oder stationär online über ein Meldeformular, welches das KCS für die Verkehrsunternehmen entwickelt und bereitstellt.
- (5) Die Systemadministration der Datenbank erfolgt durch das KCS.
- (6) Der Systemadministrator des KCS schult die Superadministratoren der AT. Für die Ersts Schulungen und die jährlichen Nachschulungen der Administratoren/Multiplikatoren der EVU sind System- und Superadministratoren vom KCS und den AT gemeinsam verantwortlich.
- (7) Für eine vollautomatisierte Datenauswertung stellt das KCS die notwendigen Werkzeuge zur Verfügung.

- (8) Das KCS kann den Zugang zur Datenbank sperren, wenn nach Ansicht der AT und des KCS eine Vertragsverletzung eines EVU vorliegt oder eine Vertragsverletzung droht, insbesondere wenn das EVU eine in §4 formulierte Pflicht verletzt oder eine Verletzung droht.
- (9) Das KCS kann den Zugang zur Datenbank jederzeit vorübergehend sperren, wenn es zu einem Missbrauch der Schnittstellen, Sicherheitsrisiken oder sonstigen Angriffen oder Wechselwirkungen kommt.
- (10) Für die Ausfallsicherheit und die Verfügbarkeit der Datenbank ist das KCS verantwortlich.
- (11) Das KCS ist berechtigt, alle in der Datenbank bereitgestellten Daten einzusehen, abzurufen und für den internen Gebrauch auszuwerten. Das KCS ist verpflichtet, Veröffentlichungen der Daten und deren Auswertungen mit den Vertragspartnern abzustimmen.
- (12) Die Aktualität und Qualität der Daten entspricht den von den angebundenen Verkehrsunternehmen exportierten und bereitgestellten Daten. Die Fahrplandaten werden täglich aktualisiert, wobei automatisiert nur die Änderungen übernommen werden.

§ 4 Nutzungsrechte und Pflichten der EVU

- (1) Die EVU sind berechtigt, alle Daten in der Datenbank einzusehen, abzurufen und für den internen Gebrauch auszuwerten. Die EVU sind verpflichtet, Veröffentlichungen der Daten der anderen EVU und deren Auswertungen mit den betreffenden EVU, den AT und dem KCS einvernehmlich abzustimmen.
- (2) Die EVU dürfen die nach diesem Vertrag gewährten Zugangsmöglichkeiten (insbesondere Zugangsdaten) nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Die EVU sind verpflichtet, die unternehmenseigenen Stammdaten/ Fahrplandaten in den in den Verkehrsverträgen festgelegten Formaten stets auf aktuellem Stand zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die EVU haben dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter regelmäßig die Ereignisdaten mit dem vom KCS zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeformular erfassen oder dass die unternehmensintern erfassten Ereignisdaten über eine vom KCS definierten Standardschnittstelle in die Datenbank exportiert werden.
- (5) Die EVU sind verpflichtet, zwei Administratoren für die EVU-interne Nutzerverwaltung und Multiplikatoren für die Unterweisung der unternehmenseigenen Nutzer (Erfasser) der Datenbank zu benennen. Das EVU muss gewährleisten, dass Administratoren und, Multiplikatoren für die Erstschulung und weitere Nachschulungen durch das KCS und die AT freigestellt werden. Die Erfasser erhalten nachweislich eine unternehmensinterne Ersts Schulung sowie in regelmäßigen Abständen Auffrischungsschulungen.

- (6) Dieser Vertrag begründet keine Ansprüche der AT und des KCS gegen die EVU auf Überlassung und/oder Zugänglichmachung bestimmter Ereignisdaten in einem bestimmten Umfang, in einer bestimmten Qualität oder zu einem bestimmten Zeitpunkt. Aus diesem Grunde schulden die EVU nicht die Vollständigkeit und die inhaltliche Richtigkeit der Daten, die sie den AT und dem KCS im Rahmen dieses Vertrages zugänglich machen und übernehmen hierfür auch keine Gewähr.
- (7) Die EVU räumen den AT und dem KCS das nicht ausschließliche, inhaltlich auf den Vertrag beschränkte Nutzungsrecht für seine Daten ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ohne Abstimmung mit dem KCS und einer entsprechenden Vertragsbasis übertragbar.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung ist im grundlegenden Kooperations- und Finanzierungsvertrag zur Nutzung der Sida NRW zwischen den AT und dem KCS geregelt. Die EVU sind an der Finanzierung nicht beteiligt.

§ 6 Haftung

- (1) Das KCS, die AT und die EVU oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und soweit sie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.
- (2) Eine Haftung des KCS, der AT und des EVU für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen.
- (3) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig bei einer Inanspruchnahme infolge einer von ihnen begangenen Pflichtverletzung von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Einsichts- und Zugriffsrechte unberechtigter Dritter auf die Daten bestehen und nur die Personen, die notwendigerweise mit den gespeicherten Daten in Berührung kommen müssen, die Daten einsehen können.

§ 7 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und die erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben.

- (2) Die Vertragspartner erstatten sich in allen Fällen unverzüglich gegenseitig eine Meldung, bei denen durch sie oder die bei ihnen beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Daten oder gegen die im Vertrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.
- (3) Nach Beendigung dieses Vertrages haben die Parteien sämtliche technische Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei zurückzugeben.
- (4) Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Änderungen ihrer gesellschafts-rechtlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Inbetriebnahme der Sicherheitsdatenbank NRW in Kraft.
- (2) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende (31.12.) zu kündigen, sofern keine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung aus anderen Verträgen vorliegen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - die Funktionstüchtigkeit der Datenbank dauerhaft (mindestens fünf Arbeitstage), absichtlich nicht wiederhergestellt und eine Funktionsstörung nicht auf vorübergehende technische Defekte oder den Einfluss von Viren u. ä. Beeinträchtigungen im Softwarebereich zurückzuführen ist,
 - ein Vertragspartner die Daten in unzulässiger Weise nutzt oder verwendet,
 - eine der vereinbarten Geschäftsgrundlagen weggefallen ist und die Nachverhandlungen nach Ablauf von 2 Monaten zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben.
- (5) Jede Kündigung dieses Vertrags ist schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.
- (6) Eine Kündigung führt zur Beendigung der Nutzungsrechte, wie sie gemäß § 4 eingeräumt worden sind.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen. Es gilt deutsches Recht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

§ 11 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und sind in deutscher Sprache abzufassen. Abreden über die Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.